## Vollstreckung im Baurecht: Vollzug durch Beitreibung und Verwaltungszwang

Rechtsanwalt Dr. Thomas Troidl

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Kanzlei Schlachter und Kollegen, Regensburg

## Webinar am 24.06.25 online: Gliederung

#### Gesetzliche Grundlagen

- Bundesrecht
- Landesrecht in allen Bundesländern
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede

#### Grundsätze und Rechtsprechung

- Beitreibungsverfahren
- Verwaltungszwang und Zwangsmittel
  - Zwangsgeld und Ersatzzwangshaft
  - Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang
  - Sonstige Zwangsmittel
- Androhung (Festsetzung) und Anwendung
- Sofortvollzug (Fluch und Segen)

#### Behörden- und Praxishinweise

- Erfahrungen beim Verwaltungsgericht
- Fehlerquellen und Fehlervermeidung
- Umsetzung des "perfekten Bescheids"





Thomas Troidl

## ALTLASTEN IM BAURECHT

Leitfaden für Behörden und Kommunen sowie Rechtsanwälte

Kohlhammer

## Vorstellung Referent

## I.1. Gesetzliche Grundlagen: Bundesrecht

Beitreibungsverfahren

§§ 1-5b VwVG (1. Abschnitt):

Vollstreckung wegen

Geldforderungen

Verwaltungszwang

§§ 6-18 VwVG (2. Abschnitt):

Erzwingung von **Handlungen**, **Duldungen** oder **Unterlassungen** 

### I.2. Landesrecht in allen Bundesländern

### Beitreibungsverfahren

- 1. Baden-Württemberg: §§ 13-17 LVwVG (2. Teil)
- **2. Bayern**: Art. 23-28 ff. VwZVG (2. Abschnitt im III. Hauptteil)
- **3. Brandenburg**: §§ 17-25 VwVGBbg (Abschnitt 2 und 3)
- 4. Hessen: §§ 15-67 HessVwVG (2. und 3. Abschnitt)
- 5. Mecklenburg-Vorpommern: § 111 I VwVfG M-V (VwVG)
- **6.** Niedersachsen: §§ 2-69 NVwVG (1. Teil)
- 7. Nordrhein-Westfalen: §§ 1-54 VwVG NRW
- 8. Rheinland-Pfalz: §§ 19-60 LVwVG (II. Abschnitt im 1. Teil)
- 9. Saarland: §§ 29 ff. SVwVG
- 10. Sachsen-Anhalt: §§ 2-70 VwVG LSA (Teil 1)
- 11. Schleswig-Holstein: §§ 262-322 LVwG (Abschnitt V im 2. Teil)
- 12. Thüringen: §§ 33-42 ThürVwZVG (2. und 3. Abschnitt im 2. Teil)

### Verwaltungszwang

- 1. Baden-Württemberg: §§ 18-28 LVwVG (3. Teil)
- 2. Bayern: Art. 29-39 ff. VwZVG (3. Abschnitt im III. Hauptteil)
- 3. Brandenburg: §§ 26-36 VwVGBbg (Abschnitt 4)
- **4. Hessen**: §§ 68-79 HessVwVG (4. Abschnitt)
- **5. Meckl.-Vorp.**: § 110 VwVfG M-V (§§ 79-100 SOG M-V)
- 6. N.: §§ 70-74 NVwVG (2. Teil) i.V.m. §§ 64-79 NPOG (6. Teil)
- 7. Nordrhein-Westfalen: §§ 55-76 VwVG NRW
- 8. Rheinland-Pfalz: §§ 61-67 LVwVG (III. Abschnitt im 1. Teil)
- 9. Saarland: §§ 13 ff. SVwVG
- 10. Sachsen-Anhalt: §§ 71-73 VwVG LSA (Teil 2) i.V.m. §§ 53-68a SOG LSA (4. Teil)
- 11. Schlesw.-Holst.: §§ 228-261 LVwG (Abschnitt IV im 2. Teil)
- **12. Thüringen**: §§ 43-54 ThürVwZVG (4. Abschnitt im 2. Teil)

## I.3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede

#### Gemeinsamkeiten

9 Bundesländer:

Beitreibungsverfahren und Verwaltungszwang in ein und demselben Gesetz

Keine Revisibilität (anders VwVfG, vgl. § 137 l Nr. 2 VwGO)

#### **Unterschiede**

- Meckl.-Vorp., Niedersachsen und Sachsen-Anhalt: Beitreibungsverfahren und Verwaltungszwang in verschiedenen Gesetzen
- Schleswig-Holstein: Vollstreckung = Teil des (allgemeinen) Verwaltungsverfahrensgesetzes
- Bayern: nur 2 Stufen = Androhung +
   Anwendung, vgl. Art. 31 III 2 VwZVG:
   Androhung des Zwangsgeldes (Art. 36
   VwZVG) = Leistungsbescheid i.S.d. Art. 23 I
   VwZVG
- Rest: 3 Stufen = Androhung + Festsetzung+ Anwendung

## alle außer Bayern: step by step

Androhung

Festsetzung

Anwendung

## II. Grundsätze und Rechtsprechung

### Beitreibungsverfahren

- Geldforderung
- zuständig = in der Regel Finanzämter

### Verwaltungszwang

- sonstiges Tun, Dulden oder Unterlassen
- zuständig = in der Regel
   Anordnungsbehörde als
   Vollstreckungsbehörde
- wenn's um Knast geht:Vollstreckungsgericht

# II.1. Grundsätze und Rechtsprechung: Beitreibungsverfahren

### Vermögensauskunft

1. Baden-Württemberg: § 16 LVwVG

2. Bayern: Art. 26 Ila VwZVG

3. Brandenburg: § 21 VwVGBbg

**4. Hessen**: § 17a HessVwVG

5. Mecklenburg-Vorpommern: § 5 I VwVG, § 284 AO

6. Niedersachsen: § 22 NVwVG

7. Nordrhein-Westfalen: § 5a VwVG NRW

8. Rheinland-Pfalz: § 25a LVwVG

**9. Saarland**: § 39 (n.F.) SVwVG

10. Sachsen-Anhalt: § 22a VwVG LSA

11. Schleswig-Holstein: § 281 LVwG

12. Thüringen: § 41 ThürVwZVG

### Zentrales Vollstreckungsgericht

### (Vermögensverzeichnis)

1. Baden-Württemberg: AG Karlsruhe

**2. Bayern**: AG Hof

3. Brandenburg: AG Nauen

4. Hessen: AG Hünfeld

5. Mecklenburg-Vorpommern: AG Neubrandenburg

**6. Niedersachsen**: AG Goslar

7. Nordrhein-Westfalen: AG Hagen

**8. Rheinland-Pfalz**: AG Kaiserslautern

9. Saarland: AG Saarbrücken

10. Sachsen-Anhalt: AG Dessau-Roßlau

11. Schleswig-Holstein: AG Schleswig

**12. Thüringen**: AG Meiningen

24.06.2025 online RA Dr. Thomas Troidl

## II.2. Verwaltungszwang und Zwangsmittel

#### Verwaltungszwang

- Legaldefinition in Art. 29 I VwZVG: Verwaltungsakte, mit denen
  - die Herausgabe einer Sache, die Vornahme einer sonstigen Handlung (→ "Tun")
  - oder eine **Duldung**
  - oder eine Unterlassung

gefordert wird, können nach den Vorschriften dieses Abschnitts mit Zwangsmitteln vollstreckt werden.

Hauptsache: keine Geldforderung! → sonst
 Beitreibungsverfahren!

### Zwangsmittel

**Abschließende** (!) Aufzählung in Art. 29 II VwZVG: Zwangsmittel =

- 1. das **Zwangsgeld** (Art. 31),
- 2. die Ersatzvornahme (Art. 32),
- 3. die Ersatzzwangshaft (Art. 33),
- 4. der unmittelbare Zwang (Art. 34).

## II.2. Verwaltungszwang und Zwangsmittel: Voraussetzungen der Verwaltungsvollstreckung

## <u>Allgemeine</u> Voraussetzungen der Verwaltungsvollstreckung

- Vollstreckungsfähiger Inhalt,
   Art. 18 I VwZVG (befehlender VA, anders z.B. Widerrufsbescheid = gestaltend oder Statusbescheid = feststellend)
   → im Baurecht i.d.R. (+)
- 2. Vollstreckbarkeit:

Grundverwaltungsakt (z.B. Beseitigungsverfügung) = sofort vollziehbar, Art. 19 I Nr. 3 VwZVG i.V.m. § 80 II 1 Nr. 4 VwGO (VzA)

3. Nicht: Rechtmäßigkeit!!!

## Besondere Voraussetzungen der Verwaltungsvollstreckung

- je nach Zwangsmittel
- Zwangsgeld: angemessene Höhe, Art. 31 II VwZVG

## Vereinbarter Verwaltungszwang

## Art. 61 BayVwVfG: Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

- (1) ¹Jeder Vertragschließende kann sich der sofortigen Vollstreckung aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinn des Art. 54 Satz 2 unterwerfen. ²Die Behörde muss hierbei von dem Behördenleiter, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 DRiG erfüllt, vertreten werden.
- (2) <sup>1</sup>Auf öffentlich-rechtliche Verträge im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 ist der Zweite Hauptteil des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Will eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine nichtrechtsfähige Vereinigung die Vollstreckung wegen einer Geldforderung betreiben, so sind § 170 Abs. 1 bis 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Richtet sich die Vollstreckung wegen der Erzwingung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gegen eine Behörde, so ist § 172 VwGO entsprechend anzuwenden.

#### Art. 57 BayVwVfG: Schriftform

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist **schriftlich** zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist.

## II.2.a) Zwangsgeld und Ersatzzwangshaft

### Höhe des Zwangsgelds (in Euro)

- **1. Baden-Württemberg**: 10-50.000 (§ 23 LVwVG)
- 2. Bayern: 15-50.000 (Art. 31 II VwZVG) oder höher
- **3. Brandenburg**: 10-50.000 (§ 30 II VwVGBbg)
- **4. Hessen**: 10-50.000 (§ 76 II HessVwVG)
- **5. Mecklenburg-Vorp.**: 10-50.000 (§ 88 SOG M-V)
- **6. Niedersachsen**: 10-**100.000** (§ 67 | 1 NPOG)
- 7. Nordrh.-Westf.: 10-100.000 (§ 60 I 1 VwVG NRW)
- **8. Rheinland-Pfalz**: **5**-50.000 (§ 64 II 2 LVwVG)
- **9. Saarland**: **5**-50.000 (§ 20 SVwVG)
- **10. Sachsen-Anhalt**: **5**-**500.000** (§ 56 | SOG LSA)
- **11. Schleswig-Holstein**: 15-50.000 (§ 237 LVwG)
- **12. Thüringen**: 10-**250.000** (§ 48 II 1 ThürVwZVG)

### Dauer der (Ersatz-) Zwangshaft

- 1. Baden-Württ.: 1 Tag-2 Wochen (§ 24 LVwVG)
- **2. Bayern**: 1 Tag-2 Wochen (Art. 33 II VwZVG)
- **3. Brandenburg**: 1 Tag-2 Wochen (§ 31 II VwVGBbg)
- **4. Hessen**: 1 Tag-2 Wochen (§ 76a HessvwVG)
- **5. Mecklenburg-Vorp.**: 1 Tag-2 Wochen (§ 91 SOG M-V)
- **6.** Niedersachsen: 1 Tag-2 Wochen (§ 68 I 2 NPOG)
- **7. NRW**: 1 Tag-2 Wochen (§ 61 I 2 VwVG NRW)
- **8. Rheinland-Pfalz**: 1 Tag-2 Wochen (§ 67 I 2 LVwVG)
- 9. Saarland: 1 Tag-6 Wochen (§ 28 SVwVG)
- **10. Sachs.-Anhalt**: 1 Tag-**6 Monate** (§ 57 I 2 SOG LSA)
- **11. Schleswig-Holstein**: 1 Tag-2 Wochen (§ 240 LVwG)
- RA Dr. Thomas Troidl **Thüringen**: 1 Tag-2 Wochen (§ 49 ThürVwZVG)

# Der praktische Fall: VG Regensburg Urteil vom 27.6.2022

- Abfallbegriff
- Verhältnismäßigkeit
- Ermessen
- Zwangsgeld: 1 Mio. Euro!



## Zwangsgeld und Geldbuße

**Bruno Bau** ist wegen eines Schwarzbaus mit einer Geldbuße belegt und außerdem von der Behörde durch Verwaltungsakt aufgefordert worden, das (auch materiell baurechtswidrige) Bauwerk wieder abzureißen.

Nach Zahlung der **Geldbuße** droht die Behörde ein Zwangsgeld für den Fall an, dass er innerhalb einer Frist von einem Monat der Abrissverfügung immer noch nicht nachgekommen sei.

Bau wendet dagegen ein, er dürfe wegen derselben Tat **nicht** zweimal bestraft werden (Art. 103 III GG).

(nach App JuS 2004, 786)

Verwaltungsvollstreckung ist die zwangsweise Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche durch die **Verwaltung** selbst; bei diesen Ansprüchen kann es sich um Zahlungspflichten handeln, aber auch um sonstige Handlungspflichten (z.B. **Abriss eines Gebäudes**) sowie um Duldungspflichten (z.B. Duldung des **Betretens** eines Grundstücks durch einen Bediensteten der Behörde, s.u.) und Unterlassungspflichten.

Oft sind Verstöße gegen die betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zugleich mit Strafe oder Geldbuße bedroht, doch während das Strafrecht und das Ordnungswidrigkeitenrecht der Ahndung von in der **Vergangenheit** liegenden Rechtsverletzungen dienen, bezwecken Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung (wie das erwähnte Zwangsgeld) ausschließlich, die bestehende Pflichtwidrigkeit unmittelbar zu beenden, indem eine bestimmte Handlung, Duldung oder Unterlassung herbeigeführt wird.

Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung unterliegen damit **nicht** dem Verbot von Art. 103 III GG, sondern können bis zum Eintritt des Erfolgs mehrmals angewendet werden - und dies auch **neben Strafe oder Geldbuße**, wie die meisten Verwaltungsvollstreckungsgesetze ausdrücklich klarstellen (vgl. § 13 VI 1 VwVG).

# II.2.b) Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang

## Besonderheiten bei der Ersatzvornahme

- Art. 36 IV VwZVG: <sup>1</sup>Soll die Handlung durch Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt werden, so ist in der Androhung der Kostenbetrag vorläufig zu veranschlagen. <sup>2</sup>In der Androhung kann bestimmt werden, daß dieser Betrag bereits vor der Durchführung der Ersatzvornahme fällig wird. <sup>3</sup>Das Recht auf Nachforderung bleibt unberührt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht.
- ähnlich Hessen (§ 74 III HessVwVG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 87 VI SOG M-V, Vorauszahlung: § 89 II SOG M-V) und Saarland (§ 19 IV SVwVG)
- Der Kostenpflichtige soll die Höhe der auf ihn zukommenden Kosten vorher zu übersehen vermögen, um sich darüber schlüssig werden zu können, ob er die Ausführung nicht besser selbst übernimmt. Unterbleibt die Veranschlagung des Kostenbetrages, ist die Androhung rechtswidrig.
   24.06.2025 online

## Unmittelbarer Zwang bei Widerstand gg. Ersatzvornahme

- Art. 34 S. 2 VwZVG (wortgleich § 51 III 1 ThürVwZVG): Die Vollstreckungsbehörde kann unmittelbaren Zwang auch dann anwenden, wenn gegen die Ersatzvornahme Widerstand geleistet wird.
- § 69 VII NPOG (wortgleich § 62 II VwVG NRW, § 22 I 2 SVwVG und § 58 VII SOG LSA, inhaltsgleich § 65 III LVwVG und § 51 III 2 ThürVwZVG): Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer **Erklärung** ist **ausgeschlossen**.

## Besonderheiten bei der Ersatzvornahme in den Bundesländern

- Brandenburg: Vorauszahlung nach Ermessen (§ 32 || VwVGBbg) mit Leistungsbescheid (§ 32 || VwVGBbg), Verzinsung (§ 32 || VwVGBbg); ähnlich Thüringen (§ 50 ||, ||| und || V ThürVwZVG)
- Niedersachsen: Vorauszahlung nach Ermessen (§ 70 NVwVG i.V.m. § 66 II NPOG), öffentliche Last (§ 66 III NPOG) → § 93a GBV; ähnlich Nordrhein-Westfalen (§ 59 II und III VwVG NRW) und Rheinland-Pfalz (§ 63 II und III LVwVG)
- Sachsen-Anhalt: Vorauszahlung nach Ermessen (§ 71 VwVG LSA i.V.m. § 55 II SOG LSA) mit Leistungsbescheid (§ 55 III SOG LSA)
- Schleswig-Holstein: Vorauszahlung nach Ermessen (§ 238 || LVwG)



# II.2.c) Sonstige Zwangsmittel: Fiktion der Abgabe einer Erklärung

- § 33 VwVGBbg
- § 93 SOG M-V
- 61a VwVG NRW
- § 26 SVwVG
- § 50a ThürVwZVG

## II.2.c) Sonstige Zwangsmittel: **Zwangsräumung** (Unterfall unmittelbaren Zwangs)

- § 35 VwVGBbg
- § 78 HessVwVG
   (Vollstreckungsschzutz: § 29 HessVwVG)
- § 24 SVwVG
- § 53 ThürVwZVG

- Vorbild: § 885 ZPO
- Vollstreckungsschutz: § 765a
   ZPO

# II.2.c) Sonstige Zwangsmittel: Wegnahme (Unterfall unmittelbaren Zwangs)

- § 36 VwVGBbg
- § 77 HessVwVG (Vollstreckungsgläubiger = Eigentümer der Sache!)
- § 23 SVwVG
- § 52 ThürVwZVG

- Vorbild: § 883 ZPO
- bewegliche Sache: § 90 BGB

24.06.2025 online RA Dr. Thomas Troidl 20

## VGH Kassel Beschluss vom 30.7.1993 – 7 TM 498/92

#### **Amtliche Leitsätze**

- 1. Die durch eine landesrechtliche Zuweisungsverordnung erfolgte Regelung, daß eine Aufgabe von einer Verwaltungsbehörde in ihrer Funktion als Ordnungsbehörde wahrgenommen wird, hat zur Folge, dass anstelle des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für die Vollstreckung von Verwaltungsakten die §§ 47 ff. HessSOG gelten.
- 2. Bei der Verpflichtung zur Herausgabe eines Führerscheins handelt es sich um eine vertretbare Handlung.

### Tatbestand (gekürzt)

- Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises beantragte beim VG, ihm die Durchsuchung der Wohnung der Ag. zu genehmigen, um einen Führerschein wegnehmen zu können.
- Das VG lehnte den Antrag ab.
- Die Beschwerde des Ast. hatte Erfolg.

# II.2.c) Sonstige Zwangsmittel: **Vorführung**

- § 79 HessVwVG
- § 25 SVwVG

- Richtervorbehalt: Art. 104 II 1
   GG
- Beschluss nach § 122 VwGO
- Keine Anwendung (z.B.) auf Vorführungen nach dem Wehrpflichtgesetz

## VG Gießen Beschluß vom 28. 8. 1998 - <u>10 G 1342–98</u>

#### **Amtliche Leitsätze**

- 1. Die Anordnung einer polizeilichen Vorführung zur Erfüllung der Meldepflicht nach dem Hessischen Meldegesetz richtet sich nach § 30 IV i.V. mit § 33 II 1 HessSOG, nicht nach § 79 HessVwVG. Zuständig ist das Amtsgericht.
- 2. Eine polizeiliche Vorführung kommt unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur dann in Betracht, wenn die Meldebehörde zur Fortschreibung des Melderegisters noch Informationen benötigt und diese nicht auf andere Weise leichter beschaffen kann.

### Tatbestand (gekürzt)

- Die Ag., Gemeindebürger der Ast., waren ursprünglich unter der Anschrift ..., ..., gemeldet. Spätestens zum 1.12.1997 verzogen sie innerhalb des Gemeindegebietes der Ast. in die Wohnung ... Am 4.12.1997 wurden sie erstmalig aufgefordert, ihrer Meldepflicht zu genügen und sich umzumelden. Am 18.12.1997 erfolgte eine **zweite** Aufforderung. Mit Schreiben vom 16.1.1998 wurden die Ag. bezüglich eines beabsichtigten Zwangsmitteleinsatzes durch die Ast. angehört. Mit Bescheid vom 29.1.1998 wurden sie gem. § 19 HessMeldeG zum persönlichen Erscheinen auf dem Einwohnermeldeamt der Ast. aufgefordert, zugleich wurde ein **Zwangsgeld** i.H.v. 400 DM angedroht. Am 2.3.1998 erfolgte ein telefonischer Hinweis der Ast. gegenüber den Ag. in Bezug auf ihre Meldepflicht. Die Ag. zu 2) sagte telefonisch zu, die Ummeldung vorzunehmen. Mit Bescheid vom 11.3.1998 wurde gegenüber den Ag. ein Zwangsgeld in Höhe von 400 DM festgesetzt. Die Beitreibung des verhängten Zwangsgeldes hatte keinen Erfolg. Am 20.7.1998 hatte die Ast. um den Erlass einer Anordnung gem. § 79 HessVwVG nachgesucht.
- \_ Das VG hat den Antrag **abgelehnt**.

# II.3. Androhung (Festsetzung) und Anwendung: step by step!

Androhung

Festsetzung

Anwendung

## II.3. Besonderheiten bei der Androhung

#### Art. 36 VwZVG

- I. <sup>1</sup>Die Zwangsmittel müssen unbeschadet des Art. 34 Satz 2 und des Art. 35 **schriftlich** angedroht werden. <sup>2</sup>Hierbei ist für die Erfüllung der Verpflichtung eine **Frist** zu bestimmen, innerhalb welcher dem Pflichtigen der Vollzug billigerweise zugemutet werden kann.
- III. <sup>1</sup>Es muß ein **bestimmtes** Zwangsmittel angedroht werden. <sup>2</sup>Es darf **nicht** angedroht werden, daß **mehrere** Zwangsmittel **gleichzeitig** angewendet werden.
- VII. <sup>1</sup>Die Androhung ist **zuzustellen**. <sup>2</sup>Das gilt auch dann, wenn sie mit dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt verbunden ist und für ihn keine Zustellung vorgesehen ist.

#### Fragen und Antworten

- weder mündlich noch in elektronischer Form (BeckOK VwVfG/Deusch/Burr VwVG § 13 Rn. 8)
- Heilung bei Zustellungsmangel: Art. 9 VwZVG
- ➤ Eine **zu kurz** bemessene Androhungsfrist setzt **nicht** zugleich eine **angemessene** Frist in Lauf; eine unzulängliche Fristsetzung kann deshalb nicht durch Zeitablauf geheilt werden (Engelhardt/App/Schlatmann/Troidl VwVG § 13 Rn. 3b mit Verweis auf Lemke in FKS VwVG § 4 Rn. 10)

## Festsetzung der Zwangsmittel

#### § 64 VwVG NRW:

### Festsetzung der Zwangsmittel

Wird die Verpflichtung innerhalb der **Frist**, die in der **Androhung** bestimmt ist, nicht erfüllt, so setzt die Vollzugsbehörde das **Zwangsmittel** fest.

Bei sofortigem Vollzug (§ 55 Abs. 2) fällt die Festsetzung weg.

Wortgleich: § 14 VwVG



## Besonderheiten bei der Anwendung

Art. 38 III VwZVG: Förmliche Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde bei der **Anwendung** eines Zwangsmittels sind insoweit zulässig, als geltend gemacht werden kann, daß diese Maßnahmen eine selbständige Rechtsverletzung darstellen.

➤ Vollstreckungsschuldner (Pflichtiger) muss schon gegen Androhung vorgehen und darf nicht Anwendung abwarten!

## Wer gegen wen woraus?

- Die als Bauaufsichts- und Vollstreckungsbehörde zuständige Gemeinde Grünwald gibt dem Hotelbetreiber Hans-Otto Telier mit Verwaltungsakt auf, an der Außenfassade seines Hotels eine Feuerleiter anzubringen.
- Nach erfolgloser Androhung der Ersatzvornahme beauftragt sie den Unternehmer Unterbauer mit der Anbringung der Feuerleiter.
- Anschließend fordert Unterbauer Telier zur Zahlung des Werklohns auf.

(nach App JuS 2004, 786)

- Das Zwangsmittel wird der Festsetzung gemäß angewandt (vgl. § 15 I VwVG). Die Anwendung der Ersatzvornahme besteht in der Beauftragung des privaten Unternehmers und der Vornahme der vertretbaren Handlung durch diesen oder durch die Behörde selbst. Die Verwaltungsvollstreckungsgesetze begründen keinen unmittelbaren Zahlungsanspruch des Ersatzunternehmers gegen den Pflichtigen. Dieser ist vielmehr nur gegenüber dem von der Vollstreckungsbehörde vertretenen -Vollstreckungsgläubiger zur Zahlung der Kosten verpflichtet (§ 10 VwVG). Zum Ersatzunternehmer bestehen auch keine vertraglichen Verpflichtungen.
- Der Werkvertrag wurde zwischen Gemeinde und Unterbauer geschlossen, wobei jene im eigenen Namen handelte und schon mangels Vertretungsmacht nicht für Telier.

  Zahlungsansprüche hat Unterbauer somit nur gegen die Gemeinde, die wiederum die Ersatzvornahmekosten (§ 19 I 1 VwVG i.V. mit § 344 I Nr. 8 AO) von Telier fordern und notfalls beitreiben kann. Die (endgültigen) Kosten werden durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Dieser kann als auf eine Geldleistung gerichteter Verwaltungsakt seinerseits im Beitreibungsverfahren vollstreckt werden.

## VGH München Beschluss vom 20.10.2021 – 9 ZB 21.1749

#### Redaktioneller Leitsatz

Die Störerauswahl im Rahmen der Auswahlermessensentscheidung der Bauaufsichtsbehörde ist der **Grundverfügung** zuzuordnen und kann deshalb **im Vollstreckungsverfahren nicht mehr** geltend gemacht werden.

### Aus den Gründen (Rn. 8)

- Das Verwaltungsgericht hat den entsprechenden erstinstanzlichen Vortrag zur Störerauswahl als materiellrechtliche Einwendungen gegen den bestandskräftigen Ausgangsbescheid vom 9.6.2015 angesehen sowie darauf hingewiesen, dass der Kläger als Vollstreckungsschuldner im Klageverfahren gegen die streitgegenständliche isolierte Zwangsgeldandrohung damit nicht mehr gehört werden könne (vgl. Art. 38 I 3 und III VwZVG; BayVGH, B.v. 8.1.2021 - 9 ZB 19.322 - juris Rn. 8).
- Damit, dass das Verwaltungsgericht die Störerauswahl zu Recht der Auswahlermessensentscheidung der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Grundverfügung zugeordnet hat (vgl. z.B. Decker in Busse/Kraus, BayBO, Stand Mai 2021, Art. 76 Rn. 177 ff.), die hier mit dem Bescheid vom 9.6.2015 im Sinne der Inanspruchnahme des Klägers als Handlungsstörer bestandskräftig getroffen wurde, setzt sich der Kläger im Zulassungsverfahren nicht auseinander.

## II.4. Sofortvollzug (Fluch und Segen)

### Segen: § 80 II 1 Nr. 4 VwGO

- I. <sup>1</sup>Widerspruch und Anfechtungsklage **haben** aufschiebende Wirkung. <sup>2</sup>Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80a).
- II. <sup>1</sup>Die aufschiebende Wirkung **entfällt** nur
  - 4. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

#### Fluch: § 80 III VwGO

- In den Fällen des II 1 Nr. 4 ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen.
- 2) Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

## III.1. Erfahrungen beim Verwaltungsgericht

### Anfechtungsklage (§ 42 I Hs. 1 VwGO)

• gegen **Androhung**, da Verwaltungsakt

**Art. 38 I 1 VwZVG**: Gegen die Androhung des Zwangsmittels sind die förmlichen Rechtsbehelfe gegeben, die gegen den Verwaltungsakt zulässig sind, dessen Durchsetzung erzwungen werden soll.

 dito gegen Festsetzung (h.M.), Rechtswidrigkeit der Androhung kann gegen sie aber nicht mehr geltend gemacht werden (vgl. Engelhardt/App/Schlatmann/ Troidl VwVG § 14 Rn. 1c)

Art. 21a VwZVG (i.V.m § 80 II 1 Nr. 3 VwGO):

<sup>1</sup>Rechtsbehelfe haben **keine aufschiebende Wirkung**, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden. <sup>2</sup>§ 80 IV, V, VII und VIII VwGO gelten entsprechend.

### Feststellungsklage (§ 43 I VwGO)

 gegen Anwendung, da kein Verwaltungsakt (sondern Realakt)

Art. 38 III VwZVG: Förmliche Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde bei der Anwendung eines Zwangsmittels sind insoweit zulässig, als geltend gemacht werden kann, daß diese Maßnahmen eine selbständige Rechtsverletzung darstellen.

## VGH Kassel Beschluß vom 04-10-1995 - <u>4 TG 2043/95</u>

#### Leitsatz

Liegt einer Zwangsmittelfestsetzung eine sofort vollziehbare Zwangsmittelandrohung zugrunde, die sämtliche Regelungselemente nach § 69 I Nrn. 1 bis 3 HessVwVG enthält, sind in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Zwangsmittelfestsetzung solche Einwendungen ausgeschlossen, die bereits in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Zwangsmittelandrohung hätten erhoben werden können.

#### **Zum Sachverhalt**

- Der Ast. ist Architekt und betreut das Bauvorhaben eines Kaufmanns. Die Bauaufsichtsbehörde gab ihm mit Verfügung vom 7.10.1994 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. §§ 61 und 77 HessBauO folgendes auf: "Die Bau-, Ausbau- und Einrichtungsarbeiten sind einzustellen. Es dürfen nur noch Sanierungs- bzw. Renovierungsarbeiten an den vorhandenen Außenwänden und tragenden Wänden durchgeführt werden. Die Beseitigung oder Neuerrichtung von Trennwänden wird untersagt. Die Ingebrauchnahme bzw. Nutzung der ungenehmigten Anlage wird untersagt." Für den Fall, daß der Ast. diesem Bauverbot drei Tage nach Zustellung noch zuwiderhandeln sollte, wurde die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 25.000 DM angedroht. Gegen diese Verfügung legte der Ast. fristgemäß Widerspruch ein und suchte beim VG um vorläufigen Rechtsschutz nach. Dieses lehnte seinen Antrag durch Beschluß vom 31.5.1995 ab. Die dagegen eingelegte Beschwerde wurde zwischenzeitlich durch Beschluß des VGH Kassel vom 12. 9. 1995 4 TG 2044/95 als unzulässig verworfen.
- Mit Verfügung vom 27.1.1995 teilte die Bauaufsichtsbehörde dem Ast. mit, daß Ortsbesichtigungen am 13.12.1994 und am 23.12.1994 ergeben hätten, daß im hinteren Teil des Kellergeschosses die Decke herausgenommen und im 1. OG Trennwände für eine neue Raumaufteilung errichtet worden seien und damit das Bauverbot nicht beachtet worden sei. Gem. § 76 HessVwVG werde deshalb ein Zwangsgeld in der angedrohten Höhe von 25.000 DM festgesetzt.
- Der Ag. legte mit Schreiben vom 10.2.1995 Widerspruch ein und hat beim VG erfolglos um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Auch die Beschwerde des Ast. blieb erfolglos.

## III.2. Fehlerquellen und Fehlervermeidung

#### **Grundbescheid: Erstreckung** bauaufsichtlicher Genehmigungen und sonstiger Maßnahmen auf Rechtsnachfolger

- 1. Baden-Württemberg: § 58 II LBO (nur Baugenehmigung!)
- 2. Bayern: Art. 54 III 3 BayBO (,, Bauaufsichtliche Genehmigungen, Vorbescheide und sonstige Maßnahmen")
- 3. Brandenburg: § 58 V BbgBO ("Anordnungen")
- Hessen: § 61 V HBO ("Verwaltungsakte") 4.
- Mecklenburg-Vorp.: § 58 II LBauO M-V ("bauaufsichtliche 5. Genehmigungen und sonstige Maßnahmen")
- 6. Nordrhein-Westfalen: § 58 III BauO NRW
- 7. R-P: § 70 | 3 LBauO (Baugenehmigung), § 81 S. 3 LBauO (Beseitigungsanordnung und Benutzungsuntersagung)
- 8. Saarland: § 77 II (Baugenehmigung), § 88 III LBO (Beseitigungsanordnung und Nutzungsuntersagung)
- 9. Sachsen-Anhalt: § 57 III BauO LSA
- 10. Schleswig-Holstein: § 58 III LBO
- Thüringen: § 61 III ThürBO

#### **Vollstreckung: erneute Androhung** gegenüber Rechtsnachfolger!

- Warnfunktion
- **Baden-Württemberg:** § 3 LVwVG
- Brandenburg: § 6 IV VwVGBbg
- HessVwVG: § 4 III HessVwVG
- Schleswig-Holstein: § 232 | Nr. 2, § 233 LVwG

33

Thüringen: § 20 IV ThürVwZVG

# VGH München Beschluss vom 06.03.2024 – 2 ZB 24.162

## Redaktioneller Leitsatz und Sachverhalt (Auszug)

- Zwangsmittel sind individuelle Beugemittel und damit höchstpersönlicher Natur mit der Folge, dass die Androhung eines Zwangsmittels nicht rechtsnachfolgefähig ist und eine Zwangsgeldandrohung gegenüber mehreren Pflichtigen als Gesamtschuldner folglich mit dem höchstpersönlichen Charakter der Zwangsmittel als individuelles Beugemittel nicht vereinbar ist.
- Die Klägerinnen sind Miteigentümer des Grundstücks FlNr. ...12 der Gemarkung P.. Mit dem an den Klägerbevollmächtigten in Vertretung der beiden Klägerinnen gerichteten streitgegenständlichen Bescheid ordnete die Beklagte unter Fristsetzung die Beseitigung des Swimmingpools (Nr. 1a), der Garage (Nr. 1b), des Schuppens (Nr. 1c) und der Versiegelung der Freifläche (Nr. 1d) auf dem klägerischen Grundstück an und verpflichtete die Klägerinnen, die Grundstücksfläche gemäß dem genehmigten Freiflächengestaltungsplan zu erstellen (Nr. 2). In Nr. 3 des Bescheids wurde für den Fall der nicht fristgerechten Erfüllung der einzelnen in Ziffer 1 und 2 genannten Verpflichtungen Zwangsgelder in unterschiedlicher Höhe angedroht (Satz 1) und darauf hingewiesen (Satz 2), dass im Falle der Vollstreckung die Grundstückseigentümerinnen für das Zwangsgeld gesamtschuldnerisch einzustehen hätten.

### KI-generierte Zusammenfassung:

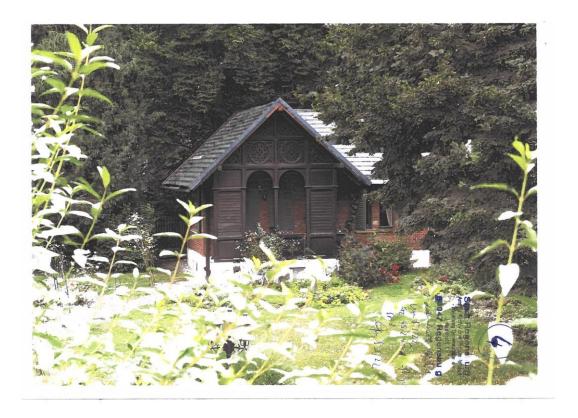
- Das Gericht hat den Antrag auf Zulassung der Berufung der Beklagten gegen die Aufhebung der Zwangsgeldandrohung abgelehnt, da die Androhung eines Zwangsmittels als individuelles Beugemittel höchstpersönlicher Natur ist und nicht gegenüber mehreren Pflichtigen als Gesamtschuldner erfolgen kann.
- In den Entscheidungsgründen führt das Gericht aus, dass die erstinstanzliche Entscheidung, die Zwangsgeldandrohung aufzuheben, keine ernstlichen Zweifel an ihrer Richtigkeit aufwirft. Die Zwangsgeldandrohung gegen die Klägerinnen als Miteigentümerinnen des Grundstücks war **rechtswidrig**, da sie nicht erkennen ließ, **wer** bei Nichterfüllung der Handlungspflichten als Vollstreckungsschuldner in Anspruch genommen werden soll. Die Beklagte hatte die Möglichkeit, bereits bei der Androhung des Zwangsmittels zu klären, welcher der Gesamtschuldner für das Zwangsgeld in Anspruch genommen werden würde. Die Argumentation der Beklagten, eine **gesamtschuldnerische** Zwangsgeldandrohung sei praxisgerecht, wurde zurückgewiesen, da rechtliche Voraussetzungen nicht aus Praktikabilitätserwägungen ignoriert werden dürfen. Weiterhin wurden die Berufungszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz als nicht den Anforderungen entsprechend dargelegt angesehen.

## Aus eigener Schlachtung;-)

## Bescheid der Stadt Regensburg vom 08.09.22

**1.** ...

Im Falle der Nichterfüllung der Anordnung unter Ziffer 1. in Form einer abgeschlossenen Rekonstruktion des Sommerhäuschens durch die Pflichtigen wird mit Ablauf von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides ein gesamtschuldnerisches Zwangsgeld in Höhe von 30.000,- € fällig.



III. ...

## Kumulationsverbot

Art. 36 III VwZVG: <sup>1</sup>Es muß ein bestimmtes Zwangsmittel angedroht werden. <sup>2</sup>Es darf nicht angedroht werden, daß mehrere Zwangsmittel gleichzeitig angewendet werden.

- Grund: Gefahr der Willkür und Beliebigkeit
- Problem von "Vorratsandrohungen"

## Zwangsgeld auf Vorrat? Oder doch lieber unmittelbarer Zwang?

- Die Behörde untersagt V den Betrieb seiner Videothek an Sonn- und Feiertagen und droht ihm für jeden Tag der Zuwiderhandlung "ein Zwangsgeld bis zu 500 Euro oder unmittelbaren Zwang" an.
- V lässt die Untersagungsverfügung zwar bestandskräftig werden, hält sein Geschäft aber dennoch an acht Sonntagen offen.
- Die Behörde setzt daraufhin ein Zwangsgeld von 4000 Euro fest.

(nach App JuS 2004, 786)

- Ob ein Zwangsgeld von vornherein für jeden Fall der Zuwiderhandlung angedroht werden kann, ist landesrechtlich unterschiedlich geregelt. Einige Ländergesetze lassen dies bei Duldungen und Unterlassungen ausdrücklich zu. Wo das Gesetz schweigt, ist die Rechtsprechung unterschiedlich. Richtig erscheint die Ansicht, eine Androhung für jeden Tag der Zuwiderhandlung ohne gesetzliche Grundlage für unzulässig zu halten. Es entspricht der Intention des Gesetzgebers bei solchen Regelungen, wie z.B. in Baden-Württemberg nach § 19 IV LVwVG, im Falle andauernder Zuwiderhandlungen die Zwangsmittel zu wiederholen und erforderlichenfalls zu steigern, nicht dagegen, längere Zeit untätig abzuwarten und später dafür mit geballter Härte zuzuschlagen.
- Des Weiteren muss die Zwangsmittelandrohung bestimmt sein (vgl. § 13 III 1 VwVG). Das ist nach Bundesrecht und nach dem Recht der meisten Bundesländer nicht der Fall, wenn sich die Behörde die Wahl zwischen mehreren Zwangsmitteln vorbehält (vgl. § 13 III 2 VwVG). Einige Ländergesetze lassen die gleichzeitige Androhung mehrerer Zwangsmittel zu, doch nur unter der Voraussetzung, dass in der Androhung angegeben wird, in welcher Reihenfolge die Zwangsmittel angewandt werden sollen

### Überblick zum Landesrecht

### "für jeden Tag der Zuwiderhandlung"

- Nordrhein-Westfalen (§ 57 III 2 VwVG NRW): Bei Erzwingung einer Duldung oder Unterlassung können die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung festgesetzt werden.
- Fast wortgleich Rheinland-Pfalz (§ 62 III 2 LVwVG)

### "Staffel-Zwang"

- Baden-Württemberg (§ 20 III 2 LVwVG): Werden mehrere Zwangsmittel angedroht, ist anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewandt werden sollen.
- Wortgleich Brandenburg (§ 28 III 2 VwVGBbg), Mecklenburg-Vorpommern (§ 87 IV 2 SOG M-V), Nordrhein-Westfalen (§ 63 III 2 VwVG NRW), Rheinland-Pfalz (§ 66 III 2 LVwVG) und Schleswig-Holstein (§ 236 IV 2 LVwG)
- gleich lautend Niedersachsen (§ 70 III 2 NPOG) und Sachsen-Anhalt (§ 59 III 2 SOG LSA)

### **VG** Regensburg

Beschluss vom 22.3.2023 - RO 7 S 23.204

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Zwangsgeldandrohungen in Nrn. 5 und 6 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 5.12.2022 wird angeordnet.

Unter dem 5. Dezember 2022 erließ die Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin folgenden Bescheid:

- 1. Bis zum Erreichen der genehmigten Lagerhöchstmenge von 500 Tonnen ist der Firma A die Annahme von mehr als 150 Tonnen Abfällen der AVV-Nrn. 17 01 01,17 01 02,17 01 03 und 17 01 07 (Bauschutt) pro Monat am Standort W untersagt.
- 2. In jedem Kalendermonat muss schriftlich in Tabellenform nachgewiesen werden, dass die am Standort gelagerte Menge an Bauschutt jeweils um mindestens 1.000 Tonnen reduziert wurde.
- 3. Es gelten bis zur Erreichung der unter Nr. 1 genannten Lagehöchstmenge, beginnend mit 01. Januar 2023, folgende Zwischenziele für die Reduzierung:
  - a) Nach drei Monaten, mithin bis 31.03.2023, muss die Menge an Bauschutt der AVV-Nrn. 17 01 01,17 01 02,17 01 03 und 17 01 07 um mindestens 3.000 Tonnen reduziert worden sein.
  - b) In der Folge muss **jeweils nach weiteren drei Monaten** (Stichtage 30.06.2023, 30.09.2023, 31.12.2023, ggf. etc) die Menge an Bauschutt der AVV-Nrn. 17 01 01,17 01 02,17 01 03 und 17 01 07 um jeweils mindestens **weitere 3.000 Tonnen** reduziert worden sein. Eine Übertragung von Mehrmengen auf Folgemonate ist bei der Berechnung der Menge nicht zulässig.
- 4. Die Nr.n 1 und 3 des Bescheids werden für sofort vollziehbar erklärt.
- 5. Bei Zuwiderhandlung gegen die Nr. 1 des Bescheids wird ein **Zwangsgeld** von **1.000 Euro** fällig; dieses wird hiermit **angedroht**.
- 6. Bei Zuwiderhandlung gegen jedes **Zwischenziel** in Nr. 3 des Bescheids wird jeweils folgendes **Zwangsgeld** fällig: **Je volle 100 Tonnen** Unterschreitung der festgelegten drei-monatlichen Reduzierung wird ein Zwangsgeld von **3.000 Euro** zur Zahlung fällig; die Zwangsgelder werden hiermit **angedroht**.
- 7. Aktuelle Prüfberichte des abgefahrenen Recyclingmaterials bzw. des entsorgten Bauschutts sind dem Umweltamt der Stadt Regensburg unaufgefordert monatlich vorzulegen.
- 8. Die Firma A trägt die Kosten des Bescheids.
- 9. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300 Euro festgesetzt.

24.06.2025 online RA Dr. Thomas Troidl 39

# VG Regensburg Beschluss vom 22.3.2023 – RO 7 S 23.204

- Nach Art. 36 VI 2 VwZVG ist eine neue Androhung erst dann zulässig, wenn die vorausgegangene Androhung des Zwangsmittels erfolglos geblieben ist. Gegen dieses Kumulationsverbot verstoßen die angefochtenen Zwangsgeldandrohungen.
- Nr. 5 des Bescheids sieht bei Zuwiderhandlungen gegen die Nr. 1 (gegen die Untersagung, bis zum Erreichen der genehmigten Lagerhöchstmenge von 500 t Bauschutt pro Monat mehr als 150 t Bauschutt anzunehmen) eine Zwangsgeldandrohung von 1.000 Euro vor, wobei in den Bescheidsgründen klargestellt wird, das sich diese auf jede einzelne monatliche Verpflichtung bezieht.
- Nr. 6 des Bescheids enthält bei Zuwiderhandlung gegen jedes Zwischenziel in Nr. 3 des Bescheids, mithin pro Quartal die Bauschuttmange um je 3.000 t zu reduzieren, eine Zwangsgeldandrohung, wobei je volle 100 t Unterschreitung ein Zwangsgeld von 3.000 € fällig wird.
- Die Zwangsgeldandrohungen in Nrn. 5 und 6 regeln somit nicht nur den ersten Verstoß gegen eine Verpflichtung, sondern beziehen sich quasi auf Vorrat auf weitere künftige Zuwiderhandlungen. Dies ist mit Art. 36 VI 2 VwZVG nicht vereinbar (vgl. dazu z.B. BVerwG, GB v. 26.6.1997 1 A 10/95 juris; VG Würzburg, B.v. 17. Oktober 2016 W 6 S 16.993 juris; Deusch/Burr in Beck' scher Online-Kommentar, VwVG, Bader/Ronellenfitsch, § 13 VwVG Rn. 21).
- Es liegen auch keine selbständigen Verpflichtungen mit unterschiedlichen Lebenssachverhalten vor. Letztendlich geht es um die Einforderung der Reduzierung der Lagermenge auf das zulässige Maß, also um eine Verpflichtung, die in monatlichen bzw. quartalsmäßigen Teilleistungen zu erfüllen ist.

- Die Art und Weise der verfügten Zwangsgeldandrohungen wird dem Charakter der Zwangsgeldandrohung als Beugemittel aber nicht mehr gerecht. Die Antragsgegnerin könnte etwaige Verstöße pro Monat bzw. Quartal registrieren, sammeln und dann in einer Zwangsgeldfestsetzung summarisch erfassen, wodurch das Zwangsgeld Strafcharakter entfalten würde (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, B.v. 10.1.1995 – 4 M 7/94 – juris).
- Im Übrigen ist durch die Vorgehensweise der Antragsgegnerin nicht ausgeschlossen, dass die Höchstgrenze für Zwangsgeld in Art. 31 II 1 VwZVG überschritten wird.
- Zwangsgeldandrohungen für weitere Verstöße auszusprechen, stellt sich auch als ermessensfehlerhaft dar. Die Behörde soll, wie sich aus Art. 36 VI 2 VwZVG ergibt, bei Nichterfolg des ersten Zwangsgeldes eine erneute Ermessensentscheidung bzgl. des erneuten Zwangsgeldes treffen (vgl. BayVGH, B.v. 20.11.2008 10 CS 08.2069) und zwar unter Berücksichtigung des Sachverhalts, der dem ersten Zwangsgeld auslösenden Verstoß zugrunde liegt. Dem wird die Antragsgegnerin nicht gerecht, wenn sie pauschal für die Zukunft bzw. weitere Zuwiderhandlungen auf Vorrat Zwangsgeldandrohungen verfügt.
- Nach alledem sind die Zwangsgeldandrohungen als rechtswidrig anzusehen, weshalb es dahingestellt bleiben kann, ob die Zwangsgeldandrohung in Nr. 6 des streitgegenständlichen Bescheids, die eine Berechnung für die Ermittlung der Höhe des Zwangsgeldes voraussetzt, mit Art. 36 Abs. 5 VwZVG konform geht, wonach der Betrag des Zwangsgeldes in einer bestimmten Höhe anzudrohen ist.

### Bestimmtheit

- **Baden-Württemberg**: § 20 IV LVwVG 1.
- 2. Bayern: Art. 36 V VwZVG: Der Betrag des Zwangsgeldes ist in bestimmter Höhe anzudrohen.
- 3. Brandenburg: § 28 IV VwVGBbg
- Hessen: § 69 I Nr. 1 HessVwVG 4.
- 5. Mecklenburg-Vorpommern: § 87 SOG M-V
- Nieders.: § 70 NVwVG i.V.m. § 70 V NPOG 6.
- 7. Nordrhein-Westfalen: § 63 V VwVG NRW
- 8. Rheinland-Pfalz: § 66 V LVwVG
- 9. Saarland: § 19 SVwVG
- **S.-Anh.**: § 71 VwVG LSA i.V.m. § 59 V SOG LSA 10.
- 11. Schleswig-Holstein: § 236 V LVwG
- **12.** Thüringen: § 46 IV ThürVwZVG

- Vorsicht bei mehreren (tenorierten) Pflichten!
- > es müssen auch zugehörige Zwangsmittel angedroht werden
- keine "Sammelzwangsgelder"

RA Dr. Thomas Troidl

## OVG Lüneburg Urteil vom 21. 1. 1999 - <u>1 L 2065–96</u>

Mit dem angegriffenen Bescheid gab der Bekl. dem Kl. auf, eine für den Tischlereibetrieb des Kl. umgenutzte Halle so nicht mehr zu nutzen und das Gebäude zu dem genehmigten Zweck, nämlich zu einem landwirtschaftlichen Maschinenschuppen, zurückzubauen. Das rund 4,1 ha große Baugrundstück liegt nach übereinstimmender Auffassung der Beteiligten m Außenbereich und gehört einer Frau T (Flurstück 56, Flur 6 der Gemarkung N). Es ist im Flächennutzungplan der Samtgemeinde D als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit Bauschein vom 14. 6. 1990 erteilte der Bekl. dem Sohn des Kl. die Baugenehmigung zur Errichtung eines ca. 12 m x 20 m großen "Maschinenschuppens", dessen Verwendungszweck nachträglich um die Bezeichnung ergänzt worden war "für landwirtschaftliche Zwecke". Das im wesentlichen westöstlich aufgestellte und mit einem Pultdach versehene Gebäude sollte lediglich zur Nord- und zur Westseite Fenster, eine Tür sowie (an der Nordseite) ein Einfahrtstor erhalten. Innenwände sind in der genehmigten Bauzeichnung nicht enthalten.

Bei einer nach entsprechendem Hinweis des
Gewerbeaufsichtsamtes durchgeführten Ortsbesichtigung stellte
der Bekl. im Februar 1992 fest, daß entlang der westlichen
Schmalseite durch Einziehen von Wänden (von Nord nach Süd
betrachtet) ein **Büro**, ein **Aufenthaltsraum** sowie ein **WC** mit
Waschgelegenheit entstanden waren und auf der übrigen Fläche die
Tischlerei des Kl. betrieben wurde.

Nach Anhörung untersagte der Bekl. dem Kl. mit dem hier angegriffenen Bescheid vom 7. 10. 1992, auf dem genannten Grundstück eine **Tischlerei** zu betreiben, insbesondere den hierfür am 14. 6. 1990 genehmigten Schuppen als Tischlerwerkstatt zu nutzen. Außerdem forderte er ihn auf, das Gebäude bis zum 30. 11. 1992 - im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs innerhalb von 4 Wochen nach Unanfechtbarkeit der Verfügung - zu einem landwirtschaftlichen Maschinenschuppen **zurückzubauen**. Für den Fall, daß der Kl. dieser Anordnung nicht, nicht fristgerecht oder nur zum Teil nachkomme, drohte er ihm **ein Zwangsgeld** in Höhe von **500 DM** an.

Zur Begründung führte er im wesentlichen aus: Für die gegenwärtig betriebene Nutzung hätte eine Baugenehmigung eingeholt werden müssen. Diese sei jedoch noch nicht einmal beantragt worden. Die Nutzungsänderung widerspreche auch in materieller Hinsicht dem öffentlichen Baurecht. Sie sei städtebaurechtlich nicht privilegiert und beeinträchtige die natürliche Eigenart der Landschaft.

Die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage blieb beim VG und OVG ohne Erfolg.

RA Dr. Thomas Troidl 42

## OVG Lüneburg Urteil vom 21. 1. 1999 - <u>1 L 2065–96</u>

### Leitsätze

- 1. Eine erleichterte Nutzungsänderung nach § 35 IV 1 Nr. 1 BauGB 1986 setzt nicht nur voraus, daß eine Baugenehmigung für ein Bauvorhaben erteilt worden ist, das einem landwirtschaftlichen Betrieb dient, sondern auch, daß das Vorhaben tatsächlich auch entsprechend genutzt worden ist.
- 2. Die Nutzung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle als Tischlerei stellt eine wesentliche Änderung der baulichen Anlage nach § 35 IV 1 Nr. 1 BauGB 1986 dar.
- 3. § 35 IV 1 Nr. 1 BauGB 1998 erleichtert nur Nutzungsänderungen, bei denen die neue Nutzung unter der Geltung des BauROG aufgenommen worden ist.
- 4. Ein einheitliches Zwangsgeld darf nicht für mehrere unterschiedliche Anordnungen angedroht werden.

### Aus den Gründen

Die Berufung hat indes **Erfolg**, soweit sich die Klage (auch) gegen die **Zwangsgeldandrohung** richtet. Diese genügt nicht dem **Bestimmtheitsgebot**. Dieses fordert der Bauaufsichtsbehörde ab, dem Baupolizeipflichtigen unmißverständlich und genau zu verdeutlichen, was ihm an Zwangsmaßnahmen droht, wenn er der Verfügung nicht oder nur unvollständig nachkommt. Diesen Anforderungen genügt die einheitliche Zwangsgeldandrohung für **mehrere Maßnahmen** nicht. Eine solche **einheitliche** Zwangsgeldandrohung mag unschädlich sein, wenn dem Baupolizeipflichtigen mehrere im Wesentlichen gleichgelagerte Gebote auferlegt worden sind, welche sich auf dasselbe Objekt oder eine Mehrzahl einheitlich genutzter Gebäude beziehen. Hier sind gegenüber dem Kl. indes zwei ganz unterschiedliche Anordnungen getroffen worden,

- nämlich die Nutzung des Vorhabens insgesamt zu unterlassen
- und es außerdem zurückzubauen.

Angesichts dessen hätte für **jede** dieser Maßnahmen **ein bestimmtes** Zwangsgeld angedroht werden müssen (OVG Lüneburg, Urt. v. 12. 10. 1998 - 1 L 1412–96).

## VGH Mannheim Urteil vom 17-08-1995 - <u>5 S 71/95</u>

#### Leitsatz

Zwangsgeldes im Hinblick auf eine Vielzahl unterschiedlicher Auflagen und Bedingungen ist ungeachtet der Bestandskraft der Androhungsverfügung keine taugliche Grundlage für eine spätere Zwangsgeldfestsetzung, wenn nicht erkennbar ist, für den Verstoß gegen welche Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht ein Zwangsgeld in welcher Höhe angedroht ist.

### **Zum Sachverhalt**

Die Kl. wandte sich gegen einen Zwangsgeldfestsetzungsbescheid, den die Bekl. wegen der Nichteinhaltung von Auflagen im Zusammenhang mit der Außenbewirtschaftung einer Gaststätte erlassen hat. Sie übernahm im August 1988 die ehemalige Gaststätte "W." im Gemeindegebiet der Bekl. Mit Schreiben vom 20.3.1989 beantragte sie beim Ordnungsamt der Bekl., ihr die Außenbewirtschaftung der fortgeführten Gaststätte, wie sie sie vom Vorgänger übernommen habe, insbesondere mit der vorhandenen Einfriedung der Terrasse mit einem Holzzaun, zu gestatten.

Dem Antrag fügte sie eine Lageskizze bei, wonach die Gesamtlänge der bewirtschafteten Gehwegfläche 12 m und deren Breite 2,50 m betragen sollte. Das im Genehmigungsverfahren hinzugezogene Polizeipräsidium stellte fest, daß die Angaben in dem dem Antrag beigefügten Lageplan nicht den vorhandenen Gegebenheiten entsprächen. Die mit einem weißen Holzzaun umgebene Terrasse habe vielmehr eine Länge von 10,72 m und eine Breite von 2,79 m; die verbleibende Gehwegbreite betrage danach nur mehr 2,17 m und werde an einer Stelle durch einen Lichtmasten auf 1,16 m nutzbarer Gehwegbreite reduziert. Das Ordnungsamt der Bekl. erteilte daraufhin mit Bescheid vom 8. 6. 1989 unter Berufung auf § 46 StVO i.V. mit § 16 BadWürttStrG der Kl. in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis, "auf der im beigefügten Lageplan schraffierten 24 qm großen Verkehrsfläche Tische und Stühle sowie Pflanzkübel vor Ihrer o.g. Gaststätte aufzustellen."

## VGH Mannheim Urteil vom 17-08-1995 - <u>5 S 71/95</u>

Auf dem der Genehmigung beigefügten Lageplan war die Gesamtlänge der Bewirtschaftungsfläche mit 12 m, deren Breite mit 2 m, die verbleibende Restgehwegbreite mit 3 m angegeben.

Weiterhin wurde der Kl. in dem Genehmigungsbescheid "ein Zwangsgeld in Höhe von **5.000 DM** für den Fall angedroht, daß die nachfolgend aufgeführten Bedingungen/Auflagen nicht eingehalten werden." Unter "Bedingungen/Auflagen" wurde in insgesamt 20 Einzelpositionen u.a. verfügt:

- Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung.
- Es ist untersagt, eine planabweichende Aufstellung der Außenbestuhlung bzw. ein Überschreiten der Bestuhlungsfläche vorzunehmen. Geschieht dies dennoch, ist dieser Teil der Außenbestuhlung unverzüglich zu entfernen ...
- 4. Die Errichtung von Bauten oder Bauteilen jeder Art, die mit dem Boden fest verbunden sind, ist nicht gestattet.

Zugleich ordnete die Bekl. die sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung an. Im August 1992 stellte die Bekl. fest, daß die Außenbewirtschaftung vor der Gaststätte auf einer Fläche von 27,82 qm durchgeführt worden sei; auch betrage die Restgehwegbreite zwischen der Außenbewirtschaftung und dem Laternenmast lediglich 1,1 m. Schließlich sei eine Umzäunung vorhanden, die mit dem Boden fest verbunden sei.

Mit Schreiben vom 7. 8. 1992 wies die Bekl. die Inhaber der Gaststätte auf diese Beanstandungen hin und forderte sie auf, die Außenbestuhlung auf das genehmigte Maß zurückzusetzen, da ansonsten von dem angedrohten Zwangsgeld Gebrauch gemacht werden müsse. Bei einer weiteren Außendienstkontrolle am 16. 9. 1992 wurde festgestellt, daß keine Veränderung an der Außenbestuhlung der Gaststätte vorgenommen worden sei.

Daraufhin erließ die Bekl. am 28. 9. 1992 einen Forderungsbescheid in Höhe von 5.000 DM. Das VG hat nach erfolglosem Widerspruch den Forderungsbescheid der Bekl. vom 3. 6. 1993 insoweit aufgehoben, als darin auch der Ehemann der Kl. zur Zahlung von 5000 DM verpflichtet wurde. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kl. hatte Erfolg.

## VGH Kassel Beschluß vom 18-10-1990 - <u>4 TH 206/89</u>

#### Leitsatz

- Eine einheitliche Zwangsgeldandrohung zur Durchsetzung von Nutzungsverboten für mehrere bauliche Anlagen verstößt dann nicht gegen den Bestimmtheitsgrundsatz aus § 69 I Nr. 1 HessVwVG, wenn die Baulichkeiten eine Nutzungseinheit darstellen.
- Dies ist der Fall, wenn sie grundstücks- und funktionsbezogen zusammengehören (hier: mehrere Baulichkeiten, die der Schafhaltung dienen sollen, auf einem Grundstück; Ergänzung der Rechtsprechung zur Rechtswidrigkeit einer einheitlichen Zwangsgeldandrohung zur Durchsetzung mehrerer Handlungsgebote).

### **Zum Sachverhalt**

- Der Ast. begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Verfügung des Ag. vom 22. 10. 1987, in der ihm unter Anordnung der sofortigen Vollziehung ein Nutzungsverbot für die auf einem Außenbereichsgrundstück befindlichen Baulichkeiten (Wirtschaftsgebäude mit 223 cbm umbauten Raum, Gerätehalle mit 372 cbm umbauten Raum, Schafstall mit Scheune mit 333 cbm umbauten Raum, Wasserbecken mit 52 cbm umbauten Raum, ca. 263 m langer Zaun) erteilt wurde.
  - Das Grundstück ist ca. 7300 qm groß.
- Das VG lehnte den Antrag ab, die Beschwerde wies der VGH zurück.

## Subsidiarität der Zwangsmittel



## Reihenfolge = Rangfolge

### Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- Art. 29 III VwZVG: <sup>1</sup>Das Zwangsmittel muß in angemessenem Verhältnis zu seinem Zweck stehen.
   <sup>2</sup>Dabei ist das Zwangsmittel möglichst so zu bestimmen, daß der Betroffene und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden.
- Art. 32 S. 2 VwZVG: Die **Ersatzvornahme** ist nur zulässig, wenn ein **Zwangsgeld** keinen Erfolg erwarten läßt.
- Art. 33 I VwZVG: Ist das Zwangsgeld uneinbringlich und verspricht auch unmittelbarer Zwang keinen Erfolg, so ...
- Art. 34 S. 1 VwZVG: Führen die sonstigen zulässigen Zwangsmittel nicht zum Ziel oder würden sie dem Pflichtigen einen erheblich größeren Nachteil verursachen als unmittelbarer Zwang oder läßt ihre Anwendung keinen zweckentsprechenden und rechtzeitigen Erfolg erwarten, so kann die Vollstreckungsbehörde ...

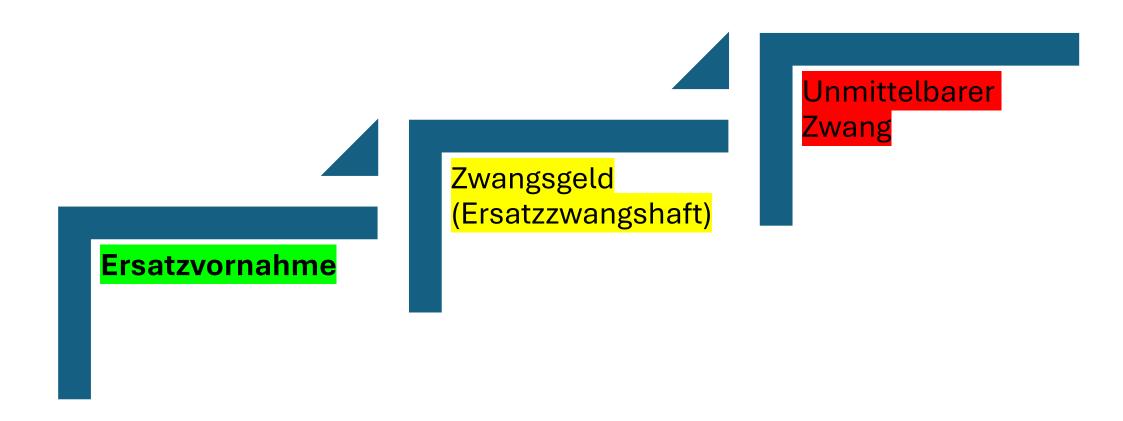
### Durchbrechungen

- Art. 34 S. 2 VwZVG: Die Vollstreckungsbehörde kann unmittelbaren Zwang auch dann anwenden, wenn gegen die Ersatzvornahme Widerstand geleistet wird.
- Art. 35 VwZVG: Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang können innerhalb der Zuständigkeit der handelnden Behörde ohne vorausgehende Androhung angewendet werden, wenn es zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr oder zur Durchführung der Abmeldung nicht versteuerter Kraftfahrzeuge von Amts wegen notwendig ist.

## Umsetzung in der Praxis

- Art. 36 VI VwZVG: <sup>1</sup>Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angedroht werden. <sup>2</sup>Eine **neue Androhung** ist erst dann zulässig, wenn die **vorausgegangene** Androhung des Zwangsmittels **erfolglos geblieben** ist.
- Zuwiderhandlung?
- Beitreibung?
- 3 mal Zwangsgeld, dann "hopp";-)

## Subsidiarität der Zwangsmittel?



### aber Hessen:

§ 74 Ersatzvornahme

§ 75 Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen

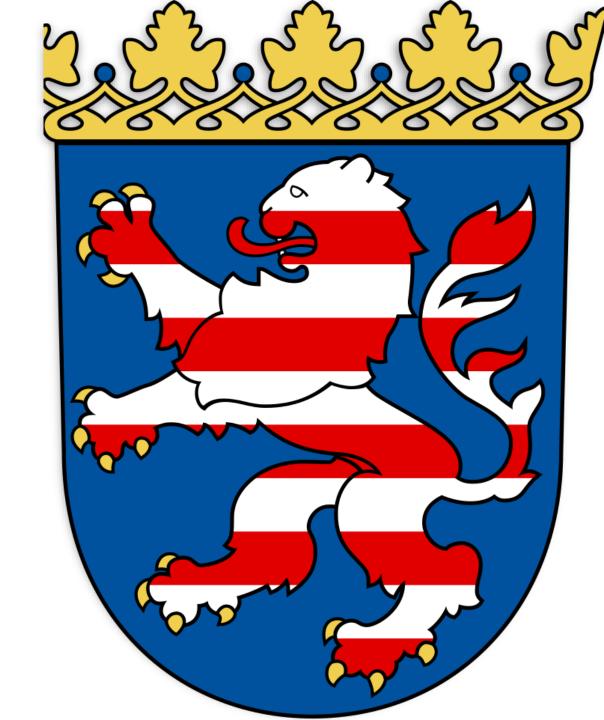
§ 76 Zwangsgeld

§ 76a Ersatzzwangshaft

§ 77 Wegnahme

§ 78 Zwangsräumung

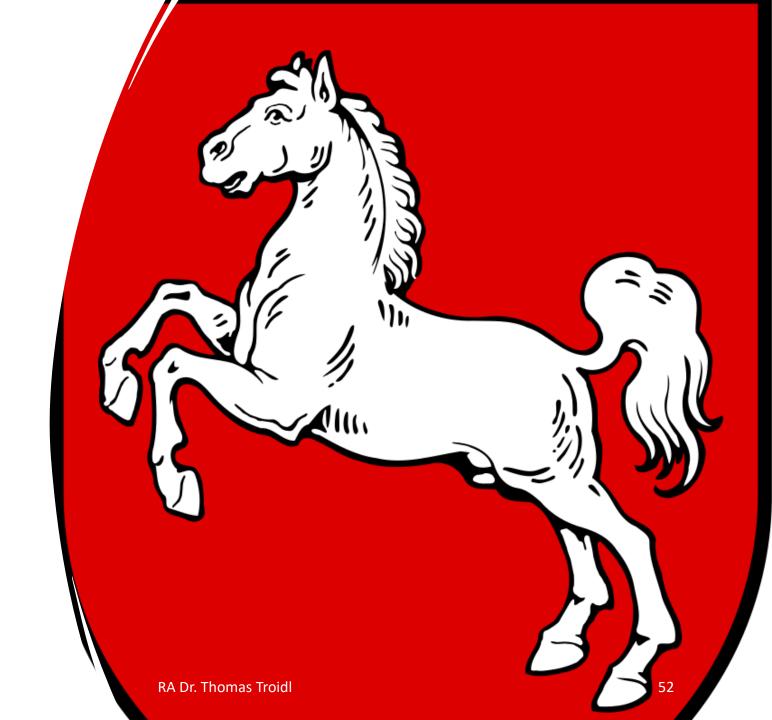
§ 79 Vorführung



24.06.2025 online RA Dr. Thomas Troidl

## Niedersachsen

- § 66 Ersatzvornahme
- § 67 Zwangsgeld
- § 68 Ersatzzwangshaft
- § 69 Unmittelbarer Zwang



### Nordrhein-Westfalen

- § 59 Ersatzvornahme
- § 60 Zwangsgeld
- § 61 Ersatzzwangshaft
- § 61a Abgabe einer Erklärung
- § 62 Unmittelbarer Zwang
- § 62a Zwangsräumung

- Erlenkämper/Rhein § 60 Rn. 9: Der Behörde steht es bei der Erzwingung vertretbarer Handlungen frei, eine Ersatzvornahme oder ein Zwangsgeld anzuordnen. Die Entscheidung richtet sich nach dem jeweiligen **Einzelfall**.
- Grundsätzlich spricht für eine Ersatzvornahme, das die Behörde den gewünschten Erfolg auch ohne Mitwirkung des Betroffenen herbeiführen kann.
- Soweit der Betroffene über eine besondere Sachkunde verfügt, kann dies für eine Anwendung des Zwangsgeldes sprechen.
- Ähnlich Weißauer/Lenders § 60 Erl. 2-4: Einen grundsätzlichen **Vorrang** der Ersatzvornahme (**Subsidiarität** des Zwangsgeldes) gibt es **nicht**.
- > Auswahlermessen! In Bescheid begründen!

### Rheinland-Pfalz

§ 63 Ersatzvornahme

§ 64 Zwangsgeld

§ 65 Unmittelbarer Zwang

§ 67 Ersatzzwangshaft

- Heuser § 64 Rn. 2: Bei der Durchsetzung einer vertretbaren Handlung kann die Behörde zwischen Ersatzvornahme und Zwangsgeld nach pflichtgemäßem Ermessen wählen. Die Auswahl des Mittels ist zu begründen.
- Soll jedoch eine <u>unvertretbare</u> Handlung, eine Duldung bzw. Unterlassung erzwungen werden, so ist regelmäßig nur das **Zwangsgeld** das richtige Mittel.
- Kuhn/Stollenwerk Erl. zu § 64 I: Ersatzvornahme
   meist das mildere Mittel

### Sachsen-Anhalt

§ 55 Ersatzvornahme

§ 56 Zwangsgeld

§ 57 Ersatzzwangshaft

§ 58 Unmittelbarer Zwang



### Zutrittsrechte

- 1. Baden-Württemberg: Art. 47 III LBO
- **2. Bayern**: Art. 54 II 4 BayBO
- 3. Brandenburg: § 58 IV Bbg BO
- **4. Hessen**: § 61 VI HBO
- 5. Mecklenburg-Vorpommern: § 58 III LBauO
- 6. Niedersachsen: § 58 IX NBauO
- 7. Nordrhein-Westfalen: § 58 VII BauO NRW
- 8. Rheinland-Pfalz: § 59 IV LBauO ("die Absicht des Betretens soll unter Darlegung des Zwecks vorher schriftlich mitgeteilt werden")
- 9. ähnlich Saarland: § 61 IV LBO
- 10. Sachsen-Anhalt: § 57 IV BauO LSA
- 11. Schleswig-Holstein: § 58 IV LBO
- **12. Thüringen:** § 61 IV ThürBO 24.06.2025 online

- Für Wohnungen verlangt der VGH München in verfahrensrechtlicher Hinsicht zusätzlich, dass die Duldungspflicht im Hinblick auf das Betreten vorab mittels einer Duldungsverfügung zu konkretisieren ist, die dann ggf. nach Art. 19 und 29 ff. VwZVG vollstreckt werden kann (VGH München BeckRS 2012, 58471 Rn. 53).
- Damit wird dem besonderen verfassungsrechtlichen **Schutz der Wohnung** (Art. 13 GG und Art. 106 BV) in verfahrensrechtlicher Hinsicht Rechnung getragen.
- Insbesondere eröffnet eine vorab ergangene Duldungsverfügung die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln (VGH München BeckRS 2012, 58471 Rn. 53).
- Der VGH München verlangt zudem, dass vor der Ausübung des Betretungsrechts vergeblich versucht wurde, einen **Augenscheinstermin** zu vereinbaren (VGH München BeckRS 2022, 19834 Rn. 10).

RA Dr. Thomas Troidl 56

### Zutrittsrechte

- Problematisch ist, wie zu verfahren ist, wenn ein Eilfall vorliegt, der ein sofortiges Einschreiten und deshalb ein Betreten erfordert.
- Soweit der Wohnungsinhaber anwesend ist, kann ein mündlicher Verwaltungsakt auf Duldung ergehen, der auch für sofort vollziehbar erklärt werden kann; einer schriftlichen Begründung des besonderen Interesses an einer sofortigen Vollziehung bedarf es in diesem Sonderfall nicht (§ 80 III 2 VwGO).
- Soweit der Wohnungsinhaber nicht anwesend ist, wäre eine unmittelbare Ausführung nötig (Art. 7 III LStVG). Mit solchen Maßnahmen darf allerdings in die Unverletzlichkeit der Wohnung nicht eingegriffen werden (Art. 7 IV LStVG). Deshalb kann in solchen Fällen nur die Polizei auf der Grundlage von Art. 9 PAG eine entsprechende Maßnahme anordnen.
- Die Vorschrift des II 4 ermächtigt nur zum Betreten, nicht zur Durchsuchung, also zum ziel- und zweckgerichteten Suchen nach Personen oder Sachen oder zur Aufklärung eines verborgenen Sachverhaltes (Glaser/Weißenberger BayVBl. 2008, 460 (463)).

(BeckOK BauordnungsR Bayern/Manssen, 31. Ed. 1.10.2024, BayBO Art. 54 Rn. 34)

## VGH München Beschluss vom 18.09.2017 - <u>15 CS 17.1675</u>

### Redaktionelle Leitsätze

- 1. Im Fall der baurechtlichen **Nutzungsuntersagung** einer formell illegalen und nicht offensichtlich genehmigungsfähigen Nutzungsänderung sind mit Blick auf die negative Vorbildwirkung formell rechtswidriger Nutzungen sowie auf die Kontrollfunktion des Bauordnungsrechts nur geringe Anforderungen an die Begründung der Vollziehungsanordnung zu stellen.
- 2. Landwirtschaftsfremde Nutzungen müssen, um noch als betriebswirtschaftlich zugeordneter ("mitgezogener") Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes aufgefasst werden zu können, unabhängig von der betrieblichen Unterordnung von den Ergebnissen einer eigenen Bodenertragsnutzung des Betriebs geprägt sein.

- 3. Muss der Pflichtige zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in **Rechte Dritter** eingreifen und ist der Dritte nicht bereit, den Eingriff in seine Rechte zu dulden, so besteht ein **Vollzugshindernis**. Es bedarf dann einer **Duldungsanordnung** gegenüber dem Dritten.
- 4. Die **Untersagung** der **Nutzung** eines Gebäudes ist grundsätzlich nicht geeignet, die Rechtsstellung des Grundeigentümers nachteilig zu berühren. Eine Duldungsanordnung gegenüber dem Eigentümer zur Durchsetzung einer Nutzungsuntersagung ist insofern grundsätzlich **nicht** erforderlich.

## Zuständigkeiten im Verwaltungszwang

### Zwangsgeld etc.

- Anordnungsbehörde: die Behörde, die den zu vollstreckenden Verwaltungsakt erlassen hat (Art. 20 Nr. 2 VwZVG)
- Vollstreckungsbehörde: die Behörde, die zur Vollstreckung eines Verwaltungsakts zuständig ist (Art. 20 Nr. 1 VwZVG)

### **Ersatzzwangshaft**

- Vollstreckungsgericht: das um die Vollstreckung ersuchte Amtsgericht (Art. 20 Nr. 3 VwZVG)
- aber Art. 33 I VwZVG: Ist das Zwangsgeld uneinbringlich und verspricht auch unmittelbarer Zwang keinen Erfolg, so kann das Verwaltungsgericht nach Anhörung des Pflichtigen auf Antrag der Vollstreckungsbehörde durch Beschluß Ersatzzwangshaft anordnen, wenn der Pflichtige bei der Androhung des Zwangsgeldes auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.



#### **Aufbau**

Bekanntgabeadressat

Betreff, Logo etc.

#### **Tenor**

> Inhaltsadressat

- > Androhung von Zwangsgeld
- > Androhung der **Ersatzvornahme**

### **Fehlerquelle**

Bei Vollmacht RA, Art. 8 I 2 VwZVG

Ausstellende Behörde, sonst nichtig (Art. 37 III 1, 44 II Nr. 1 BayVwVfG)

- Rechtsnachfolger: schon angedroht?
- Bestimmtheit (Art. 37 | BayVwVfG); v.a. räumlich: ggf. Lageplan!
- Keine Sammel- oder Vorratsandrohung
- Kostenbetrag vorläufig veranschlagen (Art. 36 IV VwZVG)!

### **Aufbau**

#### Gründe

#### I. Sachverhalt

➤ Anhörung (aus Beweisgründen schriftlich)

#### II. Rechtliche Würdigung

- > Rechtsgrundlage und Voraussetzungen
- ➤ Rechtsfolge
- ➤ Anordnung der sofortigen Vollziehung

> Androhung von **Zwangsmitteln** 

### **Fehlerquelle**

> entbehrlich? Art. 28 II Nr. 5 BayVwVfG

- ➤ Verhältnismäßigkeit!? Art. 20 III GG
- > Ermessen, Art. 39 I 3 BayVwVfG!
- Begründung des besonderen (!) Interesses (§ 80 III VwGO)
- entbehrlich wegen Art. 21a VwZVG i.V.m § 80 II 1 Nr. 3 VwGO (kraft Gesetzes sofort vollziehbar)?
- > Zustellung, Art. 36 VII VwZVG

### **Aufbau**

Rechtsbehelfsbelehrung

Unterschrift

### **Fehlerquelle**

sonst Jahresfrist, § 58 II VwGO

sonst *rechtswidrig* (nicht nichtig, Umkehrschluss aus Art. 37 III 1, 44 II Nr. 1 BayVwvfG)



NOBODY IS PERFECT. BUT ME.



### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

#### Sie finden diese Präsentation auch

- top-aktuell
- in Farbe
- durchsuchbar
- all over the world
- zum kostenlosen download

auf der Vortragsseite unserer Homepage: www.rae-schlachter.de

